

Agrar- und Fischereipolitik

Christian Lippert

AGRARPOLITIK

EU-Agrarhaushalt 2013 und Haushaltsrahmen 2014 bis 2020

Erst im Dezember 2012 hatten sich Kommission, Rat und Parlament auf einen Kompromiss zum bereits seit Oktober laufenden Haushaltsjahr 2013 einigen können. Demnach enthält die Haushaltsrubrik „Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen“ insgesamt rund 60,1 Milliarden Euro an Verpflichtungsermächtigungen (plus 0,3 Prozent gegenüber dem Haushalt 2012). Für Direktzahlungen und Marktinstrumente in der so genannten ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind dabei 43,7 Milliarden Euro eingeplant, während auf die Ländliche Entwicklung (zweite Säule der GAP) Verpflichtungen in Höhe von rund 14,8 Milliarden Euro entfallen.

Der Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020, auf den sich der Europäische Rat am 8. Februar 2013 in einer 24-stündigen Verhandlung geeinigt hatte, sieht gegenüber den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen und auf Druck der Nettozahler unter den Mitgliedstaaten eine Verringerung der Mittel auf 278 Milliarden Euro in der ersten GAP-Säule und auf knapp 85 Milliarden Euro in der zweiten Säule vor. Im Rahmen dieser Einigung wurden auch Vorgaben zu den Eckpunkten der im Trilog zwischen Kommission, Rat und Parlament auszuhandelnden GAP-Reform gemacht. Das Parlament, das erstmals in der Geschichte der Gemeinschaft dem mehrjährigen Finanzrahmen zustimmen musste, war in einer relativ starken Position: Für den Fall, dass Parlament, Rat und Kommission sich nicht auf einen Finanzrahmen hätten verständigen können, wäre einfach der Haushalt 2013 einschließlich eines zweiprozentigen Inflationsausgleiches fortgeschrieben worden. Ende Juni 2013 stimmte das Parlament dem Ratskompromiss vom Februar zu und erhielt dafür die Möglichkeit, ungenutzte Haushaltsmittel, die bisher an die Mitgliedsländer zurückgezahlt wurden, auf das jeweils nächste Haushaltsjahr zu übertragen.¹

Gemeinsame Agrarpolitik für die Jahre 2014 bis 2020

Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik waren immer schon ein schwieriger Prozess, da der Ministerrat die Interessen der Mitgliedsländer mit ihren sehr unterschiedlichen Agrarstrukturen ausgleichen muss. Die gegenwärtige Reform war jedoch besonders kompliziert, da für die inzwischen 27 Mitgliedstaaten bei insgesamt reduziertem Mitteleinsatz ein Kompromiss zu finden war, dem nun auch das Parlament zustimmen musste. Erst am 25. Juni 2013 konnten sich die drei EU-Institutionen grundsätzlich einigen, wobei Ende Juni einige Details der künftigen GAP wie die Art der künftigen betriebsgrößenabhängigen Direktzahlungsdegression, die Mittelumichtung zwischen den GAP-Säulen und die nationalen Kofinanzierungsätze noch unklar waren.

1 Agra-Europe 51/2012, EU-Nachrichten, S. 4-5; Agra-Europe 7/2013, EU-Nachrichten, S. 6-9; Agra-Europe 9/2013, EU-Nachrichten, S. 2-3; <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/eu-finanzplan100.html>; Agra-Europe 27/2013, EU-Nachrichten, S. 8-9.

Verhandlungsgrundlage waren neben den Legislativvorschlägen der Kommission² dabei die Eckpunkte, die der Europäische Rat im Februar anlässlich seiner Einigung zum Haushaltsrahmen für die kommenden sieben Jahre beschlossen hatte. Demnach sollten bis zum Jahr 2020 die Direktzahlungen soweit angeglichen werden, dass schließlich überall mindestens 196 Euro pro Hektar gezahlt werden. Wurden bisher im Rahmen der so genannten Modulation Mittel von der ersten in die zweite Säule der GAP transferiert, so sollte es nach dem Willen der Staats- und Regierungschefs nun auch jedem Mitgliedsland offen stehen, einen bestimmten Teil seiner eigentlich für die ländliche Entwicklung vorgesehenen Mittel in Direktzahlungen umzuwidmen – eine Regelung, die im Hinblick auf einen fairen Wettbewerb zwischen den Landwirten in unterschiedlichen EU-Ländern nicht unproblematisch ist. Anders als die Mittel in der zweiten Säule müssen die zusätzlichen Direktzahlungen nicht national kofinanziert werden. Die nationalen Kofinanzierungssätze sollten von 50% auf 47% sinken. In Übergangsregionen (z.B. ein Großteil der neuen Bundesländer) sollten sie künftig bei 37% bzw. in weniger entwickelten Gebieten nach wie vor bei lediglich 25% liegen. Sechzehn Mitgliedstaaten, so z.B. Italien, Frankreich, Spanien und Portugal aber auch Österreich und Finnland wurden bereits auf dem Europäischen Rat im Februar zusätzliche Mittel aus der zweiten GAP-Säule zugesichert, auch wenn Agrarministerrat und Parlament zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die genaue Aufteilung der knapp 85 Milliarden Euro für die ländliche Entwicklung auf die einzelnen Mitgliedstaaten entschieden hatten. Deutschland dürften künftig jährlich ca. 5 Milliarden Euro für Direktzahlungen und 1,2 Milliarden Euro für die ländliche Entwicklung aus dem EU-Budget zufließen.

Die Staats- und Regierungschefs sprachen sich überdies dafür aus, die von der deutschen Regierung abgelehnte betriebsgrößenabhängige Kappung der Direktzahlungen in das Ermessen der Mitgliedstaaten zu stellen und 30% der Direktzahlungen an die Erfüllung der in den weiteren Trilogverhandlungen noch genauer definierten „Greening“-Auflagen³ zu knüpfen. Der Rat folgte dem Kommissionsvorschlag, wonach die Landwirte 7% – und nicht lediglich 3,5% wie zwischenzeitlich diskutiert – der prämierten Ackerflächen als ökologische Vorrangfläche bewirtschaften müssen, um in den vollen Prämien Genuss einschließlich der 30-%igen „Greening“-Komponente zu gelangen, stellte jedoch klar, dass hierbei keine Flächen „aus der Produktion genommen werden“ dürfen und „ungerechtfertigte Einkommensverluste“ zu vermeiden seien. Welche Flächenbewirtschaftungen in Zukunft als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden und ob dabei auch die aus der zweiten GAP-Säule bereits bezuschussten Flächen mit Agrarumweltmaßnahmen gewertet werden sollen, war eine im Verlauf des Trilogs kontrovers diskutierte Frage. Traditionell haben sich die Landwirtschaftsminister im Agrarministerrat hauptsächlich für die jeweiligen nationalen Einkommensinteressen „ihrer“ Landwirte eingesetzt. Wer erwartet hatte, dass das nun mitentscheidende Parlament verstärkt auch die Belange anderer EU-Bürger vertreten würde, sah sich durch die im März vom Hohen Haus in erster Lesung verabschiedete Verhandlungsposition enttäuscht. Das Parlament folgte weitgehend den Vorschlägen seines Agrarausschusses und

2 Vgl. Christian Lippert: Agrar- und Fischereipolitik, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2012, Baden-Baden 2012, S. 135-142, hier S. 136-138; zur Kritik der Reformvorschläge aus agrarökonomischer Sicht vgl. a.a.O., S. 138-140.

3 Nach den Legislativvorschlägen der Kommission sollten Vorgaben zur Fruchtfolge (u.a. jährlich wenigstens drei Feldfrüchte auf den betrieblichen Ackerflächen), ein Grünlandumbruchverbot und das Gebot, mindestens 7% der prämierten Ackerflächen als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ zu bewirtschaften, die geltenden Cross Compliance-Bestimmungen ergänzen. Befolgt ein Landwirt eine dieser Vorgaben nicht, soll er nach dem Trilogkompromiss in den Jahren 2015 und 2016 bis zu 30% (später bis zu 37,5%) der ihm zustehenden Direktzahlungen verlieren.

schwächte die vorgesehene Ökologisierung der GAP in mehreren Punkten ab: die oben erwähnten ökologischen Vorrangflächen sollten bis zum Jahr 2016 auf 3% der betrieblichen Agrarflächen beschränkt bleiben und erst danach auf 5% bzw. ab 2018 eventuell auf 7% ansteigen. Die Parlamentarier wollten darüber hinaus das von der Kommission vorgesehene strikte Grünlandumbruchverbot nur auf Flächen mit „hohem Naturschutzwert“ angewendet wissen. Ansonsten sollten bis zu 5% der Grünlandflächen in Ackerland umgewidmet werden dürfen. Besonders kulant gegenüber intensiv wirtschaftenden Landwirten zeigten sich die Abgeordneten bei den Vorgaben zum Fruchtwechsel. Die ursprüngliche „Mindestens-drei-Feldfrüchte“-Regel im Kommissionsvorschlag – die man durchaus auch als eine nicht staatlicherseits zu entlohnende gute fachliche Praxis ansehen könnte – wurde dahingehend abgemildert, dass Betriebe mit weniger als zehn Hektar Fläche weiterhin jährlich nur eine Kultur anbauen dürften, ohne deshalb einen Teil ihrer Prämienansprüche zu verlieren. Betriebe mit mehr als 10 und weniger als 30 Hektar könnten sich auf lediglich zwei Kulturen beschränken. Erst Betriebe mit mehr als 30 Hektar Ackerfläche müssen jedes Jahr mindestens drei Ackerfrüchte anbauen, wobei die Hauptkultur bis zu 75% ausmachen darf (die Kommission hatte 70% vorgeschlagen). Mit diesen Reformelementen hat sich das Parlament Ende Juni im Großen und Ganzen durchgesetzt. Die ökologischen Vorrangflächen wurden schließlich auf vorerst 5% (ab 2018 eventuell 7%) festgesetzt. Vergeblich hatten die für die Umwelt bzw. den Klimaschutz zuständigen EU-Kommissare Janez Potonik und Connie Hedegaard an die Abgeordneten appelliert, das „Greening“ nicht abzuschwächen, damit die GAP-Mittel nicht nur den jeweiligen Empfängern sondern der Gesellschaft insgesamt nutzen. Die beiden Kommissare waren darüber hinaus gegen die Umschichtung von Geldern aus der zweiten in die erste GAP-Säule. Auch die pauschale Anrechnung der Agrarumweltmaßnahmen auf die ökologischen Vorrangflächen lehnten sie ab. Wenigstens in diesem letzten Punkt schien ihnen das Parlament zu folgen. Anfang März hatten zudem über 200 europäische Umwelt- und Naturschutzorganisationen – darunter auch der Dachverband der deutschen Umwelt- und Naturschutzverbände – vergeblich versucht, das Parlamentsplenum in ihrem Sinne zu beeinflussen. In einem gemeinsamen offenen Brief hieß es die „Mehrheit der Abgeordneten des [Landwirtschaftsausschusses habe] den Aufruf der Bürger ignoriert, ihre Anliegen zu vertreten. [...] [Diese hätten] gehofft, dass die Stärkung des Europäischen Parlaments das Demokratiedefizit verringert anstatt es zu vergrößern. Die GAP steck[e] in der Krise: [...] [Es stünden] nur geringe Beträge zur Verfügung, um eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Gebiete zu fördern. [...] [Man unterstütze] das Prinzip ‚öffentliche Gelder für öffentliche Güter‘ in der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung. [...] Subventionen, die sich negativ auf unsere Umwelt, Gesundheit, die Entwicklungsländer und Tierhaltung auswirken, [müssten] abgeschafft werden“.⁴ Das Zitat verdeutlicht, wie wichtig die Legitimation der Agrarsubventionen inzwischen geworden ist. Sowohl der Kommission als auch der berufsständischen Vertretung der Landwirte ist bewusst, dass die Direktzahlungen künftig mit konkreten Leistungen zu begründen sind. So hatte Georg Häusler, der Kabinettschef des Agrarkommissars, bereits im Sommer 2012 darauf verwiesen, dass die Landwirte keinen historischen Anspruch auf Subventionen hätten und das Agrarbudget nur durch eine stärkere Umweltorientierung zu verteidigen sei. Auch der deutsche Sachverständigenrat für Umweltfragen hat die Rechtfertigung der gegenwärtigen GAP angesichts ihrer einkommenspolitischen Orientierung bei gleichzeitig fehlender ökologischer Wirkung hinterfragt und mit Blick auf die bedrohte Biodiversität ebenso wie der Wissenschaftliche Beirat für Biodiversi-

4 http://www.birdlife.org/community/wp-content/uploads/2013/02/EP-Open-letter-on-CAP-with-logos_DE.pdf.

tät und Genetische Ressourcen beim Bundeslandwirtschaftsministerium strengere „Greening“-Auflagen angemahnt. Die Landwirte erkennen – mit den Worten ihres europäischen Präsidenten Gerd Sonnleitner –, dass der Erhalt des Agrarbudgets mit dem „Greening“ erkaufte wurde und sie nun für dessen „praktikable“ Ausgestaltung kämpfen müssen. Momentan scheint der Berufstand dabei noch über breite Unterstützung sowohl im Rat als auch im Parlament zu verfügen, wobei vor allem das Parlament den Anschein erweckt, in besonderem Maße den landwirtschaftlichen Einkommensinteressen verpflichtet zu sein. Der Rat war für eine vom agrarpolitischen Sprecher der Sozialdemokraten im EU-Parlament als Doppelförderung kritisierte Anrechnung von Agrarumweltmaßnahmen auf die ökologischen Vorrangflächen. Der erzielte Trilogkompromiss sieht nun vor, dass einige ackerbauliche Maßnahmen wie z.B. der Zwischenfruchtbau nicht mehr über die zweite Säule gefördert werden dürfen, sollten die entsprechenden Flächen zur Erfüllung der „Greening“-Vorgaben auf die ökologischen Vorrangflächen angerechnet werden. Bei anderen Maßnahmen, wie z.B. bei weitergehenden Fruchtfolgebeschränkungen, soll eine „Doppelförderung“ hingegen möglich sein. Mit Eiweißpflanzen bestellte Flächen können zu den Vorrangflächen zählen, sofern auf Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel verzichtet wird. Ebenso wie die neuen Regeln zur ländlichen Entwicklung können die „Greening“-Auflagen, für die noch detaillierte Durchführungsbestimmungen zu erarbeiten sind, frühestens 2015 in Kraft treten.

Der Ministerrat wollte anders als die Kommission keine Pflicht zur Kappung der Prämien in großen Betrieben einführen, jedoch sollten die Mitgliedstaaten für die ersten 30 Hektar eines Betriebes einen Prämienaufschlag von bis zu 65% des nationalen Durchschnitts gewähren dürfen. Zusätzlich zu den weniger strengen „Greening“-Auflagen ergäbe sich hierdurch ein weiterer strukturpolitisch problematischer künstlicher Wettbewerbsvorteil zugunsten kleiner, u. U. langfristig nicht überlebensfähiger Betriebe. Die Detailregelungen hinsichtlich dieses Reformelements waren Ende Juni 2013 noch nicht ersichtlich.

Besonders schwierig gestaltete sich die Suche nach einem Trilogkompromiss zur Kopplung der Prämien an bestimmte Produktionsverfahren. Der Rat vertrat eine Verhandlungsposition, nach der künftig immerhin noch bis zu 7% (bzw. 12% sofern bereits bisher stärker auf die Kopplung zurückgegriffen wurde) der nationalen Prämienobergrenzen als gekoppelte Stützung ausgezahlt werden dürften. Fünfzehn Mitgliedstaaten, darunter Frankreich und Italien würden diesen Satz gerne weiter erhöhen. Der französische Agrarminister Le Foll plädierte im strikten Gegensatz zu seiner deutschen Kollegin dafür, in dieser Frage weiter auf das Parlament zuzugehen. Das Parlament hatte einen möglichen Anteil von bis zu 15% (plus drei Prozentpunkte ausschließlich für Eiweißpflanzen) gefordert, während die Kommission in Zukunft eigentlich nur noch bis zu 5% gekoppelte Prämien zulassen wollte. Man einigte sich dann auf 8% (bzw. 13% für Länder, die bisher in stärkerem Maße gekoppelte Prämien gewährt haben) plus zwei Prozentpunkte für Eiweißpflanzen. Frankreich ist gegen eine stärkere Marktorientierung der Agrarproduktion. Minister Le Foll erachtete die seit der Agrarreform von 1992 herrschende Logik der Entkopplung von Stützung und Agrarproduktion als durchbrochen und sprach in diesem Zusammenhang bereits von einem „historischen Wendepunkt“. Bundeslandwirtschaftsministerin Aigner hatte sich demgegenüber wiederholt gegen eine Weiterführung von an die Produktion gekoppelten Zahlungen ausgesprochen, was für sie ebenso eine Abkehr von der mit den letzten Reformen der GAP eingeleiteten Marktorientierung darstellt, wie eine Stärkung der Intervention oder eine erneute Milchmengensteuerung, die im Übrigen auch vom Deutschen Bauernverband abgelehnt wird. Deutschland hat seine Direktzahlungen seit 2012 vollständig entkoppelt. An die Produktion gekoppelte Subventionen in anderen EU-Staaten haben somit eine wettbewerbsverzerrende Wirkung.

Bei der Milch wurden die Interventionsmöglichkeiten ausgeweitet, ohne jedoch dem Parlament ein Mitspracherecht bei der Festlegung von Interventionspreisen und Exporterstattungen durch den Rat einzuräumen. Den Parlamentswunsch, nach dem Auslaufen der Quotenregelung ein neues Instrument einzuführen, bei dem Landwirte, die in einer Milchmarktkrise die Produktion reduzieren, belohnt und Landwirte, die dann mehr erzeugen, bestraft werden sollten, lehnte der Ministerrat ab. Die Marktmacht von Erzeugerorganisationen für Milch, Getreide, Olivenöl und Rindfleisch wurde jedoch gestärkt, indem sie autorisiert werden, für ihre Mitglieder Absatzverhandlungen zu führen. Sie dürfen aber nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates allgemein verbindliche Satzungen aufstellen, nach denen z.B. Vermarktungsabgaben von Nichtmitgliedern erhoben werden können. Dies war ein wichtiges Anliegen der deutschen Regierung. Die Zuckerquoten werden nach dem Trilogkompromiss im Herbst 2017 endgültig auslaufen. Das Parlament aber auch die Bundesregierung hätte die Mengenbegrenzung gerne bis 2020 verlängert, während die Kommission bereits 2015 aussteigen wollte. Nachdem sich bereits im Dezember 2012 die in der „Hochrangigen Gruppe Wein“ versammelten Interessenvertreter und Experten entgegen den ursprünglichen Kommissionsvorstellungen für die Beibehaltung einer Rebflächenbeschränkung ausgesprochen hatte, schlug der Ministerrat im März 2013 vor, den Rebflächenumfang bis 2024 weiterhin zu begrenzen, gleichzeitig ab 2019 jedoch die Möglichkeit einer ein-prozentigen jährlichen Flächenausdehnung zuzulassen. Dieser Vorschlag entsprach im Wesentlichen der von Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland vertretenen Position. Dem Ratsvorschlag wurde im Wesentlichen gefolgt. Das neue System soll nun sogar bis 2030 laufen.⁵

FISCHEREIPOLITIK

Im Nordostatlantik scheint sich das strengere EU-Fischereimanagement der jüngeren Vergangenheit positiv auszuwirken. Nach Angaben des Thünen-Instituts für Seefischerei waren 27 von 43 bewerteten Nordseefischbeständen in einem guten ökologischen Zustand. Dies gilt jedoch nicht für Kabeljau, der sich trotz niedriger Fangquoten bisher kaum erholt hat. Unverändert kritisch ist die Lage auch im Mittelmeer, wo 90% der Bestände als überfischt gelten. Die *Fangquoten* für Seelachs, Scholle und Hering in der Nordsee wurden vom Fischereirat um jeweils 15% heraufgesetzt. Bei Nordseekabeljau und Makrelen wurden die Quoten demgegenüber um 35% bzw. 30% gekürzt. Die Makrelenbestände sind durch die starke Fangaktivität Islands und der Färöer-Inseln, die unabhängig über ihre Fänge entscheiden, geschrumpft. In der westlichen Ostsee dürfen 23% mehr Hering und knapp 6% weniger Dorsch gefangen werden. Fischereikommissarin Damanaki hat entsprechend den geltenden Leitlinien im Sommer 2012 die Quoten von Mitgliedstaaten gekürzt, die im Vorjahr ihre Fangquoten überschritten hatten und erklärt, dass Überfischungen nicht toleriert würden. Vor allem Spanien war von entsprechenden Kürzungen betroffen.

Ende Mai 2013 konnten sich Parlament, Ministerrat und Kommission auf die *Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)* einigen, deren Inkrafttreten nach der zweiten Lesung im Parlament und der Bestätigung durch den Rat nun zum Jahresbeginn 2014 vorgesehen ist. Dem Parlament ist es dabei gelungen, eine gegenüber der im Februar 2013 nach

5 Agra-Europe 27/2012, EU-Nachrichten, S. 1; Agra-Europe 37/2012, EU-Nachrichten, S. 11; Agra-Europe 51/2012, EU-Nachrichten, S. 9-10; Agra-Europe 4/2013, Länderberichte, Sonderbeilage, EU-Nachrichten, S. 6; Agra-Europe 7/2013, Länderberichte, S. 20, EU-Nachrichten, S. 6-9; Agra-Europe 9/2013, EU-Nachrichten, S. 6; Agra-Europe 11/2013, EU-Nachrichten, S. 2-3 und 7-10; Agra-Europe 12/2013, EU-Nachrichten, S. 1-4; Agra-Europe 13/2013, EU-Nachrichten, S. 1-2; Agra-Europe 14/2013, EU-Nachrichten, S. 1-3; Agra-Europe 27/2013, Titel und EU-Nachrichten, S. 1-2 und S. 8-9.

vierzehnstündiger Verhandlung erzielten Ratsposition etwas strengere Regelung zum Rückwurf unerwünschter Beifänge durchzusetzen. Die vom Rat anvisierte Rückwurfquote von maximal 7% soll nun nur in Ausnahmefällen erlaubt sein. Grundsätzlich dürfen nach einer Übergangsfrist anstatt der geschätzten gegenwärtig über 20% höchstens 5% des Fangs nicht angelandet werden. Sowohl Kommission als auch Parlament hatten ursprünglich ein generelles Rückwurfverbot gefordert. Deutschland war für die 5%-, Frankreich für eine 10%-Grenze eingetreten. Anders als beim „Greening“ der GAP hat das Parlament in diesem Fall schließlich strengere Regeln durchgesetzt als vom Rat (dort insbesondere von Spanien und Frankreich und gegen die Stimme Deutschlands) im Oktober 2012 gewünscht. Die Einführung eines Systems „übertragbarer Fischereibefugnisse“⁶ wird in das Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten gestellt, die überdies die Verantwortung für das „Mikromanagement“ der Fischbestände übernehmen sollen, während die EU-Gesetzgebung hierfür nur noch den Rahmen vorgibt. Mehrjährige Bewirtschaftungspläne, mit denen sich der Fischereirat auf wissenschaftlich fundierte Grenzen für die jährlichen Fangquoten verpflichtet, sollen nach dem Ökosystemansatz in Zukunft für ganze Fischereien und nicht mehr nur für bestimmte Bestände aufgestellt werden. Die Bewirtschaftung soll darüber hinaus basierend auf wissenschaftlichen Empfehlungen nach dem Grundsatz des „höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY)“ ausgerichtet werden. Die Bestände sollen bei entsprechend angepasster Bewirtschaftung bis zum Jahr 2015 (in Ausnahmefällen, sofern eine soziale oder wirtschaftliche Gefährdung vorliegt, bis spätestens 2020) soweit anwachsen, dass die bestandsabhängige Reproduktion, deren Umfang Jahr für Jahr nachhaltig entnommen werden kann, maximal wird. Dieser theoretische Ansatz entspricht einem im UN-Seerechtsübereinkommen festgelegten Ziel, dem sich die Europäische Union bereits 1982 und erneut 2002 auf dem Weltgipfeltreffen für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg verpflichtet hatte. Er bedeutet im Prinzip, größere Bestände als bisher angestrebt, aufzubauen. Es ist zweifelhaft, ob dies auch für gegenwärtig stark überfischte Bestände im vorgesehenen Zeitraum möglich sein wird. Zudem hängt das jeweilige Bestandsniveau BMSY anders als in der einfachen Theorie nicht nur von den Fängen sondern von weiteren schwer beeinflussbaren Faktoren, wie z.B. Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Arten, ab. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit ein auf die Zielgröße BMSY ausgerichtetes Fischereimanagement in der künftigen Praxis funktionieren wird. Die Europäische Union verpflichtet sich bei ihren bilateralen Fischereiabkommen mit Drittländern die Grundsätze ihrer GFP anzuwenden und gegen eine angemessene Kompensation nur „überschüssige Bestände“ zu befischen, die die Partner nicht selbst nutzen wollen oder können.⁷

Weiterführende Literatur

Martin Freier / Martin Petrick / Thomas Glauben: Aspekte der Agrarpolitik 2012, in: German Journal of Agricultural Economics 62 2013, Supplement, Die landwirtschaftlichen Märkte an der Jahreswende 2012/13, S. 1-11. Sachverständigenrat für Umweltfragen: Die Reform der europäischen Agrarpolitik: Chancen für eine Neuausrichtung nutzen. Berlin, Januar 2013.

Wissenschaftlicher Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ökologische Vorrangflächen zur Förderung der Biodiversität – Bedeutung, Bewirtschaftung, Ausgestaltung. Bonn, Oktober 2012.

6 Vgl. Christian Lippert: Agrar- und Fischereipolitik, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2012, Baden-Baden 2012, S. 135-142, hier S. 142.

7 Markus Salomon / Johanna Budde: Eine nachhaltige Fischereipolitik für Europa. Wie weit reicht der Reformvorschlag der EU-Kommission?, in: GAIA 21(1) 2012, S. 38-42; Agra-Europe 25/2012, EU-Nachrichten, S. 5-6; Agra-Europe 32/2012, EU-Nachrichten, S. 4; Agra-Europe 40/2012, EU-Nachrichten, S. 2; Agra-Europe 44/2012, EU-Nachrichten, S. 4 und 8; Agra-Europe 52/2012, EU-Nachrichten, S. 2; Agra-Europe 7/2013, EU-Nachrichten, S. 3-4; Agra-Europe 10/2013, EU-Nachrichten, S. 8; Agra-Europe 13/2013, EU-Nachrichten, S. 12-13; Agra-Europe 21/2013, EU-Nachrichten, S. 9; Agra-Europe 23/2013, EU-Nachrichten, S. 5-6;